

**Kurztitel**

Maschinen-Sicherheitsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 306/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 282/2008

**§/Artikel/Anlage**

§ 27

**Inkrafttretensdatum**

28.04.1994

**Außerkrafttretensdatum**

28.12.2009

**Text****Betriebsartenwahlschalter**

§ 27. (1) Die gewählte Betriebsart muß allen anderen Betriebssystemen außer der Notbefehlseinrichtung übergeordnet sein.

(2) Ist die Maschine so ausgelegt und gebaut worden, daß mehrere Steuerungsabläufe oder Betriebsarten mit unterschiedlichen Sicherheitsstufen möglich sind, wie etwa für das Rüsten, die Wartung oder die Inspektion, so muß sie mit einem in jeder Stellung abschließbaren Betriebsartenwahlschalter versehen sein. Jede Stellung des Wahlschalters darf nur einem Steuerungsablauf oder einer Betriebsart entsprechen.

(3) Der Wahlschalter kann durch andere Wahlmittel ersetzt werden, die die Verwendung von bestimmten Maschinenfunktionen für bestimmte Gruppen von Bedienungspersonen beschränkt, wie etwa Zugriffscodes für bestimmte numerische Steuerfunktionen.

(4) Ist bei bestimmten Arbeitsgängen der Betrieb der Maschine bei aufgehobener Schutzwirkung der Schutzeinrichtungen erforderlich, so sind der entsprechenden Wahlschalterstellung folgende Steuerungsvorgaben zuzuordnen:

1. die Automatiksteuerung wird gesperrt,
2. es sind nur Bewegungen möglich, wenn die Befehlseinrichtungen kontinuierlich betätigt werden (Befehlseinrichtung mit selbsttätiger Rückstellung),
3. gefährliche Bewegungen von Teilen sind nur unter verschärften Sicherheitsbedingungen möglich wie etwa reduzierte Geschwindigkeit, reduzierte Leistung oder Schrittbetrieb, und Gefahren, die sich aus Befehlsverkettungen ergeben können, werden vermieden,
4. Maschinenbewegungen, die auf Grund einer direkten oder indirekten Einwirkung auf maschineninterne Sensoren eine Gefahr darstellen können, werden vermieden.

(5) Vom Betätigungsplatz des Wahlschalters aus müssen sich die jeweils betriebenen Maschinenteile steuern lassen.